

Statuten des Vereins „Edizioni Mes Amis“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Edizioni Mes Amis“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich ZH.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Literatur sowie die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und ähnlichen Publikationen. Zudem organisiert der Verein insbesondere Ausstellungen und Veranstaltungen jeder Art, welche mit Kunst im Zusammenhang stehen. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

3. Mittel

Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über:

- Mitgliederbeiträge,
- Einnahmen aus Publikationen,
- Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen,
- freiwillige Zuwendungen und Spenden.

3a. Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen frei wählbaren Beitrag von **mindestens CHF 20.– bis maximal CHF 100.–** (Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden).

Gönnermitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag von **mindestens CHF 20.–**.

Nach oben besteht keine Begrenzung; die Höhe des Beitrags bestimmen die Gönnermitglieder selbst.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis spätestens Ende des ersten Quartals des Vereinsjahres (31. März) fällig.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden sowie Personengesellschaften, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in:

- **Aktivmitglieder** mit Stimm- und Wahlrecht.
- **Gönnermitglieder** (Fördermitglieder) ohne Stimmrecht, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Ein Austritt ist jederzeit schriftlich möglich.

Über einen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; der Entscheid ist endgültig. Bei einem Ausschluss sind keine wichtigen Gründe anzugeben.

Für neue Aktivmitglieder evaluiert der Vorstand nach 3 Monaten „Probezeit“ ob die Zusammenarbeit funktioniert und dadurch wird die Mitgliedschaft bestätigt.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle (sofern vorgesehen).

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie ist zuständig für die:

- Wahl des Vorstands,
- Genehmigung der Statuten,
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (Präsident/in, Kassier/in).

Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach Aussen.

Zeichnungsberechtigt sind bei ordentlichen Geschäften, die vom Vereinszweck erfasst sind, alle Vorstandsmitglieder (Einzelzeichnungsberechtigung). Ausserordentliche Geschäfte, die nicht vom Vereinszweck erfasst sind, benötigen die Unterschrift aller Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung über ausserordentliche Geschäfte erfordert Einstimmigkeit.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck.

Zürich, 23.09.2025

